

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Leistungen in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt am Main einen hohen Stellenwert. Mit diesen Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DS-GVO und den Regelungen des Sozialdatenschutzes. Personenbezogenen Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

Verantwortliche Stelle

Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat
Stadtschulamt, Fachdienst Kindertagespflege, Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main
www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de und www.tagesfamilien-frankfurt.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Referat Datenschutz und IT – Sicherheit (11B) / Sandgasse 6 / 60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.

Postanschrift:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Stadtschulamt verarbeitet ihre Daten, um ihre Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 23 und 24 SGB VIII zu bearbeiten und die Leistungsgewährung durchzuführen sowie zur Vereinnahmung des Elterngeldes

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch das Stadtschulamt

- a) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO):
Die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe des Stadtschulamtes erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO, i.V.m. §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I), §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).
- b) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Betreuungsvertrag)
- c) In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO i.V.m. § 67b Abs. 2 SGB X.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Stadtschulamt der Stadt Frankfurt im Rahmen je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

- Grunddaten zum gesetzlichen Vertretern und des Kindes: Nachname, Vornamen, Geburtsdaten, Nationalität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Eltern und des Kindes, Geschlecht des Kindes, Beschäftigungs- oder Ausbildungsstatus der Eltern, Angaben zum Betreuungsbedarf
- Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:
Bankverbindung, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Art und Bezug von Sozialleistungen, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse aus besonderen pädagogischen Gründen

Datenquellen

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung kann das Stadtschulamt personenbezogene Daten bei folgenden anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben: Tagesfamilien, andere Sozialleistungsträger (z.B. Jugendhilfeträgern, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde) / Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung / Leistungserbringer (z. B. Träger) / Polizei- und Strafverfolgungsbehörden / Meldebehörden / Ärzten / Einrichtungen der Gesundheitshilfe

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Beruhet die Bereitstellung der Daten nach Art.13 Abs. 2 lit. c DS-GVO auf Ihrer Einwilligung und sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so hat dies grundsätzlich keine Folgen. Unter Umständen sind die Daten dann im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I bereitzustellen.

Beruhet die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Bereitstellung durch Sie nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung sein, dass die Gewährung der Förderleistung gem. § 23 und 24 SGB VIII in diesem Fall nicht möglich ist.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Stadtschulamtes an folgende Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung:

- Tagesfamilien zur Gewährung der Geldleistung
- Jugend- und Sozialamt
- Vom Stadtschulamt beauftragte Dritte zur Aufgabenerfüllung (Fachdienste Kindertagespflege)
- Meldebehörde
- Regierungspräsidium Kassel zur Gewährung der Landesförderung gem. § 32a HKJGB

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO findet nicht statt.

Speicherdauer Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Stadtschulamt Frankfurt am Main gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt aufgrund kassenrechtlicher Vorschriften 10 Jahre für die Leistungsakte und 5 Jahre für die pädagogische Akte nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Bei Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahren.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.

Stand: Dezember 2018